

# Courrier au BMS

## Die Guten und die Besseren (mit Replik)

Brief zu: Jenni N, Kraft E, Hostettler S. Label «responsible practice FMH». Schweiz Ärztztg. 2021;102(24):801.

Die bisherigen Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Fortbildungs-Diplome sollten ein Garant für Qualitätssicherung sein. Weshalb braucht es jetzt ein zusätzliches «Label»? Diese «Neuerung» scheint wenig durchdacht. Was wird dieses neue Label bewirken? Bei Kolleginnen und bei Patientinnen? Wie steht die Ärztin da, wenn sie zwei Jahre vor ihrer Pensionierung entscheidet, kein solches Label mehr zu erwerben? Sie hat den Facharzttitel FMH vor langer Zeit erworben, sich sorgfältig um die Fortbildung gekümmert und jetzt genügt das nicht, denn ohne dieses Label wird sie zur Zweitklassärztin. Solche Titel- und Label-Proliferationen wirken wie Tumorwachstum. Der Tumor wächst ungehindert und zerstört. Und wenn des Kaisers neue Kleider dann noch gespickt mit Anglizismen daherkommen, gerät das Vertrauen in solche «Neuerungen» definitiv unter Druck.

Und überall, vor allem in Klinik-Hochglanzprospekten, leuchtet glanzvoll garantiert irgendwo das Wunderwort Ethik auf. Aber wer meint denn damit was genau?

Wäre es nicht sinnvoller, die FMH würde ein Jahr der «verantwortungsvollen ärztlichen Tätigkeit» (es geht ja auch gut verständlich auf Deutsch, wirkt halt nicht so kompetent) ausrufen und die Fachgesellschaften ermuntern, entsprechende Veranstaltungen zu planen? Sicher braucht es immer wieder das Gespräch (den Diskurs) über die gute ärztliche Tätigkeit – diese Auseinandersetzung sollte nie aufhören. Demgegenüber birgt aber das neue Label die Gefahr, sich nun auf dem neu erworbenen Label auszuruhen. Was genau bringt das neue Label «responsible practice FMH», was nicht schon in den Statuten der FMH, der kantonalen Ärztesellschaften, der Fachgesellschaften, der kantonalen Verordnungen zur Praxisbewilligung und der guten schweizerischen Gesetzgebung geregelt wäre?

*Dr. med. Peter Buess, Basel*

## Replik zu «Die Guten und die Besseren»

Sehr geehrter Herr Buess

Besten Dank für Ihren Leserbrief und die kritische Auseinandersetzung mit dem Label «responsible practice FMH». Das Label «responsible practice FMH» dient dazu, transparent offenzulegen, dass man die Standesregeln der FMH in der Praxis/Organisation aktiv fördert. Die Standesordnung der FMH basiert auf einer Werthaltung und legt dementsprechende Verhaltensnormen fest, die sowohl für Ärztinnen und Ärzte als auch insbesondere für unsere Patientinnen und Patienten, die Öffentlichkeit, Verwaltung und Politik Verbindlichkeiten schaffen, welche Halt und Sicherheit geben. Diesen Mehrwert will die FMH nun verstärkt sichtbar machen, indem sie mit ihrem Label «responsible practice FMH» auch Organisationen der medizinischen Versorgung die Möglichkeit gibt, sich zur Standesordnung der FMH zu bekennen, auch wenn sich diese Organisationen nicht in ärztlicher Eigentümerschaft befinden und/oder auch ärztliche Nicht-FMH-Mitglieder beschäftigt werden. Über die Vergabe des Labels werden somit die Ärztinnen und Ärzte, die nicht Mitglieder der FMH sind und in diesen Organisationen arbeiten, sowie diese Organisationen selbst verpflichtet, sich an die Standesordnung zu halten.

Freundliche Grüsse

*Dr. med. Christoph Bosshard,  
Vizepräsident der FMH,  
Departementsverantwortlicher DDQ*

## Lettres de lecteurs

Envoyez vos lettres de lecteur de manière simple et rapide via un formulaire disponible sur notre site internet:

[www.bullmed.ch/publier/remettreun-courrier-des-lecteurs-remettre/](http://www.bullmed.ch/publier/remettreun-courrier-des-lecteurs-remettre/)

Votre courrier pourra ainsi être traité et publié rapidement. Nous nous réjouissons de vous lire!

## Zum Arztgeheimnis

Brief zu: Papini C, Graf N. Wie reagiere ich auf Auskunftsbegehren der Aufsichtsbehörde? Schweiz Ärztztg. 2021;102(24):799–800

In der SÄZ 24 (2021) kommen drei Juristinnen aufgrund von Bundesgerichtsentscheiden zum Schluss, dass Ärzte gegenüber Aufsichtsbehörden eine Auskunftspflicht haben. Gerade auch im Hinblick auf die aktuelle, erschreckende Entdemokratisierung der Menschheit ist dieses Verdikt des Bundesgerichts beängstigend. Das Arztgeheimnis darf nie und nimmer relativiert werden. Allerdings gilt das Teilen von ärztlichen Befunden mit anderen Ärzten nicht als Verletzung des Arztgeheimnisses. So bleibt den Aufsichtsbehörden unbenommen, Vertrauensärzte zu beauftragen, ob irgendeine ärztliche Massnahme oder Beurteilung wissenschaftlich vertretbar ist. Die Vertrauensärzte sind dann allerdings ebenfalls verpflichtet, das Arztgeheimnis zu respektieren. Die FMH sollte dafür kämpfen, dass Aufsichtsbehörden nicht berechtigt sind, Auskunft über medizinische Befunde zu verlangen, es sei denn, der Patient gäbe ausdrücklich und schriftlich seine Einwilligung dazu. Der Einwand, es gebe dann ja auch noch das Amtsgeheimnis, ist nicht stichhaltig; vom Amtsgeheimnis zum sogenannten «investigativen Journalismus» ist bekanntlich ein Katzensprung.

*Dr. med. Werner Niederer, Dotzigen*

Les courriers des lecteurs publiés reflètent l'opinion de l'auteur. La sélection, les éventuelles coupures et la date de publication sont du ressort exclusif de la rédaction. Il n'y a pas de correspondance à ce sujet. Les contenus diffamatoires, discriminatoires ou illégaux ne seront pas publiés. Chaque auteur est personnellement responsable de ses déclarations.